

Militärische Umschau in den Kantonen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **10=30 (1864)**

Heft 45

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

alles nöthige Strauchwerk selbst umhauen, fortirten und in Bündel legten. Dieses durchaus feldmäßige Verfahren wurde hier das erste Mal befolgt und von Jedermann und mit vielem Interesse beobachtet und als höchst belehrend anerkannt.

An Lagereinrichtungen wurden hergestellt, zwei runde und zwei rechteckige Baraken; zwei Schilderhäuschen; ein Gewehrrechen und sechs verschiedenartige Lager- und Bivouakküchen; nebstdem ein Kompagnie-Zeltlager und ein Schirmzelt-Bivouak.

Eine Boockbrücke von sechs Spannungen, lediglich aus Stangen und Rundholz solide gebaut, überzeugten den Inspektor, daß die Zimmerleute der Infanterie auch den Unterricht hierüber begriffen haben.

Wir schließen unsern Bericht mit dem doppelten Wunsche:

1) Es möchten in diesen Instruktionskurs regelmäßig Offiziere kommandirt werden, so daß in nicht ganz ferner Zeit bei allen Bataillonen Offiziere sein werden, die die Instruktion der Infanterie-Zimmerleute praktisch mitgemacht haben.

2) Daß nur Mannschaft beordert werde, welche eine ordentliche Schulbildung genossen hat, intelligent ist, so daß sie der Instruktion ordentlich und mit Nutzen folgen kann.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Juli und August.

Bundesstadt. Das Militärdepartement hat nach Anhörung der Spezialkommission verschiedene Vorschläge eingebracht für Abänderung von Bestimmungen des Reglements, welche Pferde betreffen. Das Schätzungsverfahren wird dadurch genauer regulirt. Das Maximum der Schätzungssumme wird auf Fr. 1500 für Reitpferde und Fr. 1000 für Fuhrpferde erhöht und den Rationen etwas beigelegt u. Der Bundesrath hat diese Abänderungen, welche indeß nur provisorisch für 2 Jahre in Kraft treten sollen, seinerseits genehmigt.

— Das Militärdepartement hat einen Nachkredit von Fr. 1200 für Equipementsentschädigung an 18 neuernannte Offiziere des Generalstabs erhalten, da der Budgetkredit von Fr. 6000 nur für 15 Offiziere hinreichte.

— Der eidgen. Genieinspektor hat über den Fortgang der Bauten der Alpenstraßen einläßlichen Bericht erstattet. Daraus ergibt sich, daß die Aren- und Oberalpstraße zwar dieses Jahr wahrscheinlich noch fertig werden, während dagegen die Furkastraße noch sehr im Rückstand ist. Den betreffenden Kantonen wird von diesem und den darin enthaltenen Wünschen Mittheilung gemacht.

— Hr. Oberst Wehrli hat sein früher schon herausgegebenes Taschenbuch für Trainsoldaten den neuen Reglementen entsprechend umgearbeitet. Den Kantonen wird die Einführung desselben empfohlen und Hrn. Oberst Wehrli der verdiente Dank nebst einer Gratifikation von 300 Fr. zugesprochen.

— In Folge der Bundesbeschlüsse über Unterstützung kantonaler Truppenzusammenzüge meldet Tessin, daß es im Jahr 1865 einen solchen abhalten werde.

Der für dieses Jahr von den Kantonen St. Gallen, Glarus und Graubünden projektirte Zusammenzug wurde von Graubünden und Glarus aufgegeben.

— Volkswehr. Herr Architekt und Major J. P. Segeffer von Luzern, hat über das schweizerische Volksweserwesen eine Abhandlung geschrieben, die das Interesse jedes Wehrfreundes verdient.

Die Abhandlung ist mit der auf das Territorialprinzip fußenden Aufstellung der Armeedivisionen einverstanden, weicht aber darin ab, daß die Volkswehr befähigt werden soll, durch Massenaufgebot und großartige Hemmanstalten einen ersten Grenzschutz herzustellen, welche Maßregel ermöglicht, die Landwehr den mobilen Kolonnen beizugesellen und dadurch die Kraft der letztern zu heben.

In ihrer Stellung zur Gesamttheeresorganisation ist die Volkswehr nicht ein viertes Kontingent, sondern die Verwendung zum Kriegszwecke aller noch uneingetheilten brauchbaren Mannschaft vom 16. bis zum 60. Jahre; als ihre Hauptaufgabe wird bezeichnet: Unterstützung und Ergänzung des Milizheeres, dann Uebernahme derjenigen Verrichtungen, die von den Miliztruppen nicht besorgt werden können, wozu vorzüglich ein ausgebreitetes Berichts- und Rundschaffersystem und der Dienst der Sappeurs im Großen, so wie der Pontonniers gezählt wird.

Vorab liegt dem Verfasser daran, dem Leser einen richtigen Begriff vom quantitativen und qualitativen Bestand der Volkswehr zu geben, wozu er seine frühern Erfahrungen zu Rathe zieht.

Der Landsturm des Kantons Luzern vom Jahr 1847 zählte in 18 Bataillonen, zwei Schützen- und einer Artilleriekompagnie, zusammen circa 11,000 Mann, zu $\frac{3}{4}$ mit Schießwaffen versehen. Nach der Bevölkerungsskala repräsentirt Luzern $\frac{1}{19}$ der gesammten schweizerischen Bevölkerung, und dieß erlaubt den Schluß zu ziehen auf 200,000 Volkswehrmänner; will man hievon circa 12 % abziehen, so verbleibt immer noch die achtunggebietende Ziffer von 175,000 Mann.

Bei Besprechung des qualitativen Werthes wird das Milizsystem als günstig zur Einführung der Volkswehr bezeichnet, indem dasselbe eine allgemeine Instruktion und gleichzeitigen Uebergang von einem Kontingente zum folgenden vermittelt.

Die Mannschaft der Volkswehr bestehe demnach vorab aus der mit 44 Jahren ausgetretenen Landwehr; es ist bekannt, und wird von Hrn. Oberst Hoffstetter bestätigt, daß die Mannschaft in diesem Alter am waffentüchtigsten ist; es ist kein Grund

vorhanden, anzunehmen, daß diese gute Eigenschaft sofort sich verliere. Ferners fallen in die Volkswehr die Ueberzähligen, bestimmt, die Kontingente zu ergänzen. In dieser Klasse finden sich auch die sanitätsrechtlich Entlassenen: aber die Gebrechen sind nicht alle der Art, daß sie nicht noch Dienstleistungen bei der Volkswehr zuließen. Weiters rechnet der Verfasser auf eine große Zahl gedienter Offiziere und Soldaten. Minderjährige und Kadetten vom 16. Jahre an können verschiedentlich verwendet werden, doch nicht zu kombattanten Zwecken. Am wenigsten werde es an der Hauptsache, an guten Führern fehlen, da die erfahrenern Offiziere in der Volkswehr sich befinden, und leider immer so viele Stabsoffiziere ihre Demission einreichen.

Der Verfasser bespricht dann die einzelnen Waffen.

Der Infanterie, Jäger inbegriffen, schenkt er die meiste Aufmerksamkeit, da bekanntlich die blanke Waffe mehr und mehr zur Geltung kommt; aber auch der verbesserten Flinte als Schießwaffe wird gebührende Erwähnung gethan, und bei diesem Anlasse auf rationellern und allgemeineren Schießunterricht angetragen. Und in dieser Weise bespricht die beachtenswerthe Arbeit das ganze Heerwesen.

— Die vom Genfer Kongreß abgeschlossene Convention hat folgende Fassung:

Convention zur Verbesserung des Looses der verwundeten Militärs in den Feldarmeen.

Seine königliche Hoheit . . . Seine Majestät der König u. s. w., gleich befehlet von dem Verlangen, die von dem Kriege untrennlichen Uebel zu mildern, die unnütze Härte und Rauheit zu unterdrücken und das Loos der auf den Schlachtfeldern verwundeten Krieger zu verbessern, haben beschlossen, eine Convention zu diesem Zwecke abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt . . . welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Ambulanzen und Militär-Spitäler werden als neutral anerkannt und als solche von den Kriegführenden beschützt und respektirt (so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden).

Art. 2. Das Personal der Spitäler und Ambulanzen, inbegriffen die Intendanz, den Sanitäts-Verwaltungs-Transportdienst der Verwundeten, sowie die Feldprediger werden an der Wohlthat der Neutralität Theil nehmen, wenn sie funktionieren und so lange Verwundete aufzuheben und zu unterstützen sind.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen werden selbst nach der Einnahme durch den Feind ihre Funktionen im Spital oder in der Ambulanz weiter ausüben oder sich zurückziehen können, um sich mit dem Korps, zu dem sie gehören, zu vereinigen.

Im Falle, daß diese Personen ihre Funktionen einstellen, werden sie den feindlichen Vorposten durch die okkupirte Armee übergeben werden.

Art. 4. Da das Material der Militär-Hospitäler den Kriegsgesetzen unterworfen bleibt, so werden die

diesen Hospitälern attachirten Personen, wenn sie sich zurückziehen, nur die Gegenstände, die ihr Privateigenthum sind, mitnehmen können.

Unter denselben Umständen behält hingegen die Ambulanz ihr Material.

Art. 5. Die Einwohner des Landes, die den Verwundeten Hilfe bringen, werden respektirt werden und frei bleiben. Die Generale der kriegführenden Mächte werden die Mission haben, die Einwohner von dem Appell an ihre Humanität und von der Neutralität, welche die Folge davon sein wird, im Voraus zu benachrichtigen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und gepflegte Verwundete wird als Sauegarde dienen. Der Einwohner, der bei sich Verwundete aufgenommen, wird von dem Logement der Truppen, sowie von einem Theile der Kriegskontributionen befreit werden, die ihm sonst auferlegt werden würden.

Art. 6. Die verwundeten und kranken Militärs werden aufgenommen und gepflegt werden, gleichviel, welcher Nation sie angehören.

Diesjenigen, welche nach der Heilung für dienstunfähig erkannt werden, werden in ihre Heimat zurückgeschickt werden.

Die Andern können gleichfalls zurückgeschickt werden unter der Bedingung, daß sie während der Dauer des Krieges nicht wieder die Waffen ergreifen.

Die Evacuationen mit den sie dirigirenden Personen stehen unter absoluter Neutralität.

Die Oberbefehlshaber können die während des Kampfes verwundeten Militärs unmittelbar an die feindlichen Vorposten abgehen lassen, wenn es die Umstände erlauben und unter Zustimmung beider Parteien.

Art. 7. Eine unterscheidende und gleichförmige Fahne wird für die Spitäler, Ambulanzen und Evacuationen angenommen; sie muß in jedem Fall von der Nationalfahne begleitet sein.

Eine Armbinde wird gleichfalls für die persönliche Neutralität zugelassen; doch steht die Auslieferung derselben der Militärbehörde zu.

Die Fahne und die Armbinde tragen ein rothes Kreuz auf weißem Felde.

Art. 8. Die Details der Durchführung gegenwärtiger Conventionen werden durch die Oberbefehlshaber der kriegführenden Armeen geregelt und entsprechend die in dieser Convention ausgesprochenen allgemeinen Prinzipien.

Art. 9. Die hohen kontrahirenden Mächte sind übereingekommen, die gegenwärtige Convention den Regierungen, die keine Bevollmächtigten zur internationalen Genfer Konferenz geschickt haben, mitzutheilen und sie zum Beitritt einzuladen. Das Protokoll wird zu diesem Zwecke offen gelassen.

Art. 10. Die gegenwärtige Convention wird ratifizirt und die Ratifikationen werden zu Bern in 4 Monaten, oder früher, wenn es sich thun läßt, ausgetauscht werden.

Zu dessen Beglaubigung haben die respektiven Be-

vollmächtigten dies unterzeichnet und ihr Siegel beigefügt.

Geschehen in Genf am 22. August 1864."

Die Convention ist ohne Ratifikationsreserve von 12 Staaten unterzeichnet worden, nämlich von Baden, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Preußen, Spanien, Schweiz und Württemberg.

Man zweifelt durchaus nicht daran, die Zustimmung mehrerer anderer Mächte zu erlangen, so daß der Kongreß als vollkommen geglückt angesehen werden kann.

(Fortsetzung folgt.)

Auszug aus den historischen Nachforschungen über die Probe der Feuerwaffen in der Lütticher-Landschaft

von Alphons Polain, Direktor des Probirhauses, 1864.

(Fortsetzung.)

Es folgen nun die Protokolle, welche im Juni 1860 über die von der Regierung in Paris in Betreff des Handelsvertrages mit England angeordnete Generaluntersuchung aufgenommen worden sind und in welchen die Ansichten einiger der bedeutendsten französischen Waffenfabrikanten über verschiedene, die Waffenfabrikation berührende Fragen, so wie einige interessante Details niedergelegt sind.

Wir lassen einige der bemerkenswerthesten in diesen Protokollen enthaltenen Angaben folgen.

Nach den Angaben der Waffenfabrikanten werden in St. Etienne, abgesehen von der kaiserlichen Waffenfabrik, fabrizirt: Doppel- und einläufige Jagdfinten, Salon-, Taschen-, Scheiben- und Sattel-Pistolen, Revolver, Scheibenbüchsen mit Gußstahlläufen, verzierte Waffen für die Levante, Algerien etc.

Die Preise sind für:	Fr. St.
Einläufige Flinten	12. 50
Doppelfinten, die ordinärsten	28. —
" mit Kammerstanzschraube	33. —
" mit Rettenschloßern, die Läufe	
inwendig polirt	38. —
Doppelfinten mit Bandläufen ohne Futter	45. —
" mit Drahtläufen	56. —
" mit Moiré-Damas-Läufen und	
vorn anliegenden Schloßern	65. —
Doppelfinten mit schönen Damas-Läufen	86. —
Militärgewehre (sogen. Nr. 1)	26. —

(jezt 35 Fr. für das genau befolgte Modell.)

Und Gewehre von 100 Fr. bis zu 400 oder 500 Fr.

Die Lefaucheur-Gewehre kosten Fr. 40 bis 50 mehr, als die mit Ladstock.

Den schmiedbaren Eisenguß wendet man im Allgemeinen und namentlich für die feinen Waffen nicht mehr an.

Es wird selbst für die ordinärsten Waffen nur Holzholeneisen verarbeitet, welches von 47—55 Fr., im Durchschnitt 51 Fr. die 100 Kilogr. kostet.

Der Stahl ist Roßstahl von von Rives (Sfere), der 60—80 Fr. die 100 Kilogr. kostet. Nur zu ganz feinen Damast-Läufen wird eine besondere Qualität Stahl von 100—110 Fr. die 100 Kilogr. verwendet.

Zum Zusammenlöthen der Läufe wird Kupfer und Messing verwendet, das durchschnittlich 350 Fr. kostet.

Der Werth der angewandten Rohmetalle ist so unbedeutend, daß er selbst für Doppelfinten von 27 Fr. kaum 15 % beträgt.

Bei feinen Waffen kommt er beinahe gar nicht in Anschlag, er ist z. B.:

Für Doppelpistole mit glatten Läufen Fr. 4. 05
" " " Band= " " 7. 57

Zum Schmieden wird nur Steinkohle erster Qualität aus der Umgegend von St. Etienne verwendet, welche, auf die Schmiede geliefert, Fr. 1. 50. bis Fr. 1. 75 die 100 Kilogr. kostet.

In St. Etienne wurden 1838 Versuche gemacht: die Läufe, wie in England und früher in Belgien, zu walzen. Die Resultate waren aber nicht befriedigend. Auch in England können übrigens in den Privatfabriken nur 12—15 % der gewalzten Läufe zu bessern Waffenorten verwendet werden, und wenn in der königlichen Waffenfabrik in Enfield befriedigende Resultate erzielt werden, so rührt es daher, daß man dort in einigen Eisenwerken zum Walzen der Läufe besonders passendes Eisen darzustellen weiß.

Belgien hat das Walzen der Läufe seit 1835 aufgegeben.

Es ist übrigens wahrscheinlich, daß binnen kurzer Zeit der Gußstahl das Eisen bei der Fabrikation verdrängen wird. (Diese Bemerkung wurde 1860 gemacht.) Dessen Dauerhaftigkeit ist nach angestellten Versuchen drei Mal so groß als die des Eisens. Ein Gußstahllauf von Krapp hat eine Ladung von 12 Kugeln genauen Kalibers und 90 Gramm Pulver ausgehalten. Die Ladung maß im Laufe 52 Centimeter.

St. Etienne führt seine Waffen hauptsächlich nach der Levante, dem Senegal und Piemont aus; in den Jahren 1857, 1858 und 1859 durchschnittlich 8915 Stück.

Die Einfuhr aus Belgien in Frankreich für den innern Gebrauch ist 348,920 Kilogr., was mit 20 Fr., dem offiziellen Werth eines Kilogr. Waffen, multipliziert, für die zehn Jahre 1849—1858 eine Durchschnittssumme von 6,978,400 Fr. oder etwas mehr als der Drittel der jährlichen Produktion St. Etennes, von der der Werth der 8918 Gewehre, die ausgeführt werden, abgezogen ist.

Aus England wurden in den neun Jahren von 1849—57 im Durchschnitte 593 Kilogr., von einem